



Allgemeine Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner
Vertragspartner sind die Event Safety Consult GmbH & Co. KG (im Folgenden „ESC“ genannt) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird.
- 1.3. Zustandekommen Vertrag
Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, kommt ein Vertrag erst mit Bestätigung der ESC zustande.
- 1.4. Alle Angebote der ESC sind freibleibend, soweit in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen der ESC

- 2.1. Die ESC erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden im Bereich der Veranstaltungssicherheit (auch Planung und Durchführung). Einzelheiten zu den Leistungen der ESC ergeben sich aus den Angebotsunterlagen.
- 2.2. Grundlage der Leistungen ist der anerkannte Stand der Technik. Die Leistungen der ESC erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden bei seinem Vorhaben. Die ESC übernimmt keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
- 2.3. Die in den Angebotsunterlagen genannten Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Als verbindlich vereinbarte Termine werden durch Änderungswünschen des Kunden unverbindlich, sofern diese im Rahmen der Änderungen nicht schriftlich bestätigt, bzw. angepasst wurden.
- 2.4. Die ESC ist berechtigt Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen.
- 2.5. Die ESC erbringt die Leistungen, soweit nicht anders geregelt, in eigenen Geschäftsräumen.
- 2.6. Angestellte der ESC oder von dieser beauftragter Dritter sind grundsätzlich nicht vertretungsbefugt und berechtigt bindende Aussagen, insbesondere kommerzieller oder rechtlicher Natur, zu treffen.

3. Mitwirkungsleistungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der ESC erforderlich sind, insbesondere jedoch nachfolgende, für ESC unentgeltlich, rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zu erbringen:

- 3.1. Der Kunde benennt einen qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner und stellt dessen Vertretung sicher.
- 3.2. Der Kunde ist für die Einholung erforderlicher Genehmigungen verantwortlich.
- 3.3. Der Kunde erklärt sich mit dem unverschlüsselten Schriftwechsel per E-Mail einverstanden und wird stets eine aktuelle E-Mail Adresse hinterlegen. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Leistungserbringung wesentliche Informationen, wie Zugangsdaten, Informationen zu Änderungen der Leistungen und der rechtlichen Bedingungen, sowie Rechnungen per Mail versendet werden.
- 3.4. ESC stellt dem Kunden für die Leistungserbringung wesentliche Informationen auf dem ESC Owncloud Projektserver bereit. Der Kunde wird diesen regelmäßig auf aktualisierten Inhalt hin überprüfen.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet Passwörter und Zugangsdaten geheim zu halten, nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben, bzw. vor deren Zugriff zu schützen und diese soweit erforderlich zu ändern. Der Kunde wird die ESC unverzüglich bei Anhaltspunkten der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte informieren.
- 3.6. Der Kunde prüft eigenverantwortlich, ob die von ihm an die ESC übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zulässig ist. Sofern der Kunde personenbezogene Daten verarbeiten lassen möchte, wird er eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten mit der ESC abschließen.



- 3.7. Der Kunde hat urheberrechtlich oder sonst geschützte Inhalte beizustellen, soweit dies für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist.
- 3.8. Der Kunde prüft eigenverantwortlich alle für ihn relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und branchenspezifischen, bzw. regionale und firmeninterne Bestimmungen und stellt deren Einhaltung sicher. Soweit für den Kunden anwendbare Vorschriften durch die ESC zu beachten sind, wird dieser die ESC hierüber informieren.
- 3.9. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen nicht missbräuchlich genutzt werden.
- 3.10. Der Kunde stellt erforderliche Betriebs- und Arbeitsmittel, insbesondere, Arbeitsplatz, und Räumlichkeiten bereit, soweit die Arbeiten beim Kunden vor Ort zu erbringen sind.
- 3.11. Der Kunde stellt der ESC alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und stellt sicher, dass seine Angaben inhaltlich richtig und aktuell sind.
- 3.12. Der Kunde stellt die Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch seine Vertragspartner oder sonst dem Kunden zuzurechnende Dritte sicher.
- 3.13. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, ist ESC von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen, insbesondere von als verbindlich vereinbarten Terminen und Meilensteinen befreit. ESC ist gleichwohl bemüht, die betroffenen Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine werden ausgesetzt und bei Nachholung der Mitwirkungspflicht um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben.
Der Kunde hat der ESC alle aus der nicht, nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Mitwirkungsleistungen entstehenden Kosten, Schäden und zusätzlichen Aufwände zu erstatten.

4. Nutzungsrechte

Soweit für die Durchführung des Vertrags erforderlich, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. ESC behält sich einzuräumende Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Bis dahin erfolgt die Einräumung von Rechten vorläufig und ist jederzeit widerrufbar. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ESC zulässig.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung von Rahmenverträgen

Soweit keine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate. Hiernach kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Zahlungsbedingungen, Vergütung

- 6.1. Vergütung und Nebenkosten sind Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden Steuern und Abgaben.
- 6.2. Nach Aufwand/Stunden erbrachte Leistungen werden auf Basis der von ESC erstellten Aufstellungen abgerechnet.
- 6.3. Fälligkeit
Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweils gleichen Vertragsverhältnis zu.
- 6.5. Verzug
Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann ESC das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.



7. Haftung

- 7.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet ESC unbeschränkt.
- 7.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die ESC im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die ESC in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalspflicht. Die Haftung der ESC für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, "deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.3. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem ProdHaftG oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der ESC die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die ESC nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, militärische Konflikte, Unruhen, Terroranschläge, Streik, oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 8.2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Vorleistung Dritter aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 8.3. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um die Folgen, der höheren Gewalt zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich anzeigen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 9.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheim zu haltende Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind Subunternehmer und Vertragspartner von ESC oder dem Kunden, sofern deren Kenntnis erforderlich ist und diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 9.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt,
 - a) soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - b) oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - c) oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
 - d) oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen.
 - e) oder seit der Beendigung dieses Vertrags 2 (zwei) Jahre verstrichen sind.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.
- 10.2. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird die ESC personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen.



11. Änderungen

- 11.1. Die ESC ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vergütung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der ESC für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.
- 11.2. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. ESC weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 11.3. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formvereinbarung selbst.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die Beziehung zwischen ESC und Kunde gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Angebots unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

13. Ergänzende Bedingungen für die Überlassung von Sicherheitstechnik

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Vermietung, Installation und Instandhaltung von Komponenten der Sicherheitstechnik (folgend „Mietgegenstände“). Soweit diese abweichende Regelungen vorsehen gelten diese vorrangig.

- 13.1. Leistungen der ESC
 - a) Vermietung
ESC überlässt dem Kunden die Mietgegenstände und hält diesen während der Dauer des Mietverhältnisses in Stand.
 - b) Antransport und Installation
ESC liefert und montiert dem Kunden die überlassenen Mietgegenstände und nimmt soweit vereinbart Konfigurationsleistungen vor.
 - c) Instandhaltung
ESC hält die überlassenen Mietgegenstände für die Dauer der Vereinbarung in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind.
 - d) Die Instandhaltung beinhaltet die Fehleridentifizierung und den Austausch unbrauchbar gewordenen Komponenten. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien) ist nicht geschuldet. Während der erforderlichen Arbeiten ist die ESC berechtigt, die Komponenten außer Betrieb zu setzen.
 - e) Demontage und Rücktransport
Die Demontage und der Rücktransport der Mietgegenstände nach Vertragsende erfolgen durch die ESC auf Kosten des Kunden.
- Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Angeboten der ESC.
- 13.2. Mitwirkungsleistungen des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der ESC erforderlich sind, insbesondere jedoch nachfolgende, für ESC unentgeltlich, rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zu erbringen:
 - a) Bereitstellung elektrischer Energie, Überspannungsschutz, sowie des erforderlichen Potentialausgleichs einschließlich Erdung.
 - b) Gewährung des Zugangs zu Grundstücken und Gebäuden.
 - c) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.



- d) Alle Installations- und Instandsetzungsarbeiten der Mietgegenstände dürfen nur von ESC oder von ESC autorisiertem Fachpersonal ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich in Verzug.
- e) Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln, insbesondere sind die Herstellerhinweise zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen hiergegen zu ergreifen. Der Kunde wird die Mietgegenstände versichern.
- f) ESC ist berechtigt vor Überlassung der Mietgegenstände eine Kautions in Höhe von bis zu 100% des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Die Kautions ist nicht zu verzinsen. Die ESC ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen.
- g) Droht den überlassenen Komponenten ein Schaden oder ist ein solcher eingetreten ist dies der ESC unverzüglich anzuzeigen.
- h) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung der Mietgegenstände ist die ESC berechtigt einen Schadensersatz in Höhe von 100% des vereinbarten Mietzinses der beschädigten oder verloren gegangenen Mietsache zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ESC einen höheren oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die ESC behält sich weitere Schadensersatzansprüche vor.
- i) Die Mietgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der ESC an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Die ESC kann ihre Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.
- j) Alle anzuwendenden Import- und Exportvorschriften sind durch den Kunden eigenverantwortlich zu beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.
- k) Der Kunde ist verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages zu überprüfen und die Eignung des Aufbauorts für von der ESC aufzustellende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen.

13.3. Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Mietgegenstände ohne vorherige Erlaubnis der ESC an Dritte zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur Kündigung zu.

13.4. Gewährleistung

Sind die vermieteten Komponenten mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche die Beseitigung der Mängel zu verlangen. ESC steht es frei statt der Beseitigung eines Mangels eine Ersatzkomponente zu liefern.

Die verschuldensunabhängige Haftung der ESC auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden ein Jahr ab Übergabe der jeweiligen Leistung zu. Ansprüche auf Grund einer verweigten Nacherfüllung können innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht werden.

13.5. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Kündigt die ESC aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der ESC einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der noch bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden Vergütung zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die ESC einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die unerlaubte Überlassung der Komponenten an Dritte, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, bzw. die Ablehnung eines solchen mangels Masse oder ein erheblicher oder nachhaltiger Verstoß des Kunden gegen die ihm obliegenden Pflichten.

13.6. Beendigung des Mietverhältnisses

Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter zur Herausgabe der Mietgegenstände verpflichtet. Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, oder behindert ESC an der Demontage und Rücktransport so kann die ESC bis zur Herausgabe/Demontage weiterhin den vereinbarten Mietzins verlangen. Weiterführende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.